

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**Gruppe Landesamtsdirektion****Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst****3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Inneres
 Herrengasse 7
 1014 Wien

Beilagen
 LAD1-VD-10001/066-2012
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
 Fax 02742/9005-13610 Internet: <http://www.noe.gv.at>
 Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

-	Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005
	BMI-LR1340/0022-	Dr. Klaus Heissenberger	Durchwahl
	III/1/2011	12095	Datum
			14. Februar 2012

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert sowie das Führungs- und Verfügungsgesetz und die Bundespolizeidirektionen-Verordnung aufgehoben werden

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 14. Februar 2012 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert sowie das Führungs- und Verfügungsgesetz und die Bundespolizeidirektionen-Verordnung aufgehoben werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Art. 1 (Änderung des B-VG):**Zu Z. 6 (Art. 102 Abs. 1):**

Es wird angeregt, nicht nur in den Erläuterungen anzuführen, dass Bundesbehörden im Sinne des Art. 102 Abs. 1 zweiter Satz B-VG auch die Landespolizeidirektionen sein können, sondern die Landespolizeidirektionen explizit im Verfassungstext anzuführen.

2. Zu Art. 2 (Änderung des SPG):**Zu Z. 8 (§ 7):**

Abs. 1 sollte dahingehend erweitert werden, dass auch die Betrauung mit weiteren Führungspositionen in der Landespolizeidirektion (wie insbesondere die Stellvertretung des Landespolizeidirektors) im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann erfolgen soll.

Zu Z. 9 (§ 8):

Es sollte festgelegt werden, dass bei einer nachträglichen Änderung dieser Bestimmung das Einvernehmen mit dem Landeshauptmann vorgesehen wird.

3. Zu Art. 6 (Anpassungsbestimmungen):**Zu Abs. 4:**

Im Sinne der Rechtssicherheit sollten anstatt der allgemeinen Formulierung im zweiten Satz die einzelnen Bundesgesetze angeführt werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

-
- 2. An das Präsidium des Bundesrates
 - 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 - 4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
 - 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 - 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 - 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

- 3 -



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur